Antrag

der Abgeordneten Harald Ebner, Bärbel Höhn, Renate Künast, Nicole Maisch, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Inverkehrbringen eines genetisch veränderten, gegen bestimmte Lepidopteren resistenten Maisprodukts (Zea mays L. Linie 1507) für den Anbau gemäß der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates KOM(2013) 758 endg.; Ratsdok. 16120/13

hier: Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes

Keine Zulassung der gentechnisch veränderten Maislinie 1507 für den Anbau in der EU

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 26. September 2013 entschied das Gericht der Europäischen Union (EuG) auf Basis einer Klage des Unternehmens Pioneer Hi-Bred, dass die Europäische Kommission einen Antrag auf Zulassung der gentechnisch veränderten Maislinie "1507" für den Anbau in der Europäischen Union nicht innerhalb der erforderlichen Fristen bearbeitet und dem Rat der Europäischen Union zur Entscheidung vorgelegt habe. Die Tatsache, dass der Antragsteller sich weigerte, angeforderte Unterlagen der zuständigen Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) nachzureichen, blieb beim Beschluss des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) unberücksichtigt.

Die Europäische Kommission verzichtete auf ihr Recht, gegen den Spruch des EuG vor dem EuGH in Berufung zu gehen und hat am 6. November 2013 dem Rat einen Vorschlag für die Zulassung der Maislinie 1507 vorgelegt. Nachdem die Abstimmung ursprünglich für die Sitzung des Rates der EU-Umweltminister am 13. Dezember 2013 vorgesehen war, wurde die Entscheidung auf Initiative von Frankreich und Deutschland zunächst auf den Agrarministerrat am 27. Januar 2014 verschoben, die jedoch inzwischen abgesagt wurde. An Stelle der Ratssitzung soll nun ein schriftliches Abstimmungsverfahren durchgeführt werden. Aufgrund der im EU-Recht verankerten Fristen muss in jedem Fall eine Entscheidung des Rates bis zum 8. Februar 2014 erfolgen. Für eine positive oder negative Entscheidung des Rates ist eine qualifizierte Mehrheit erforderlich. Soll-

te der Rat nicht mit qualifizierter Mehrheit für oder gegen den Zulassungsantrag stimmen, ist die Kommission berechtigt und nach eigener Aussage verpflichtet, die Zulassung zu erteilen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

den Vorschlag der Europäischen Kommission für einen Beschluss des Rates über das Inverkehrbringen eines genetisch veränderten, gegen bestimmte Lepidopteren resistenten Maisprodukts (Zea mays L. Linie 1507) für den Anbau gemäß der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates abzulehnen.

Berlin, den 16. Dezember 2013

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen wird sowohl in Deutschland als auch in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union von der Bevölkerung mit großer Mehrheit abgelehnt. Kommt es in den Gremien des Rates der Europäischen Union zur Abstimmung, findet sich unter den Mitgliedstaaten jedoch regelmäßig weder eine qualifizierte Mehrheit für noch eine qualifizierte Mehrheit gegen die Zulassung gentechnisch veränderter Pflanzen. In diesem Fall obliegt es der Europäischen Kommission, innerhalb einer gewissen Frist die Zulassung auszusprechen. Werden nach erfolgter Zulassung neue wissenschaftliche Erkenntnisse publiziert, die ein Risiko für Umwelt oder Gesundheit vermuten lassen, können die einzelnen Mitgliedstaaten auf Grundlage des Vorsorgeprinzips vorübergehend den Anbau untersagen. Von dieser Möglichkeit haben im Fall der Maislinie MON 810, der einzigen seit 1998 in der EU zum Anbau zugelassenen gentechnisch veränderten Maislinie, bisher neun Mitgliedstaaten Gebrauch gemacht, darunter Deutschland. In größerem Umfang wird MON 810 aktuell nur in Spanien angebaut.

Die gentechnisch veränderte Maislinie 1507 von DuPont Pioneer und Dow Agrosciences enthält wie MON 810 von Monsanto ein Gen des Bakteriums Bacillus thuringiensis(Bt), welches dazu führt, dass die Pflanze in allen Teilen Bt-Toxin produziert, das vor allem für bestimmte Insekten giftig ist. In Deutschland soll mit dieser Methode insbesondere der Maiszünsler bekämpft werden, ein Schmetterling, dessen Raupen sich von der Maispflanze ernähren. Inwieweit dieses Vorgehen Risiken für andere Insekten und Gliederfüßer über und unter der Erde, für mit Bt-Mais gefütterte Nutztiere und letztlich für den Menschen birgt, ist umstritten. Im Vergleich zu MON 810 enthält 1507 eine andere, weniger erforschte Variante des Bt-Toxins in zudem deutlich höheren Konzentrationen.

Gleichzeitig besitzt 1507 noch eine zweite gentechnische Veränderung: Das sogenannte pat-Gen bewirkt, dass die Maispflanzen eine Behandlung mit dem Totalherbizid Glufosinat von Bayer Crop Sciences weitgehend schadlos überstehen, während alle Beikräuter abgetötet werden. Glufosinat wurde in der EU vor Kurzem als Embryo schädigend und reproduktionstoxisch eingestuft und in der Folge mit strikten Anwendungsbeschränkungen belegt. Diese Eigenschaft von 1507 wurde im europäischen Zulassungsverfahren keiner Sicherheitsüberprüfung unterzogen, weil das pat-Gen als "Markergen" ohne pflanzenbauliche Relevanz eingestuft wurde. Tatsächlich wird die durch das pat-Gen vermittelte Glufosinat-Toleranz von den Antragstellern in den USA jedoch seit Jahren unter dem Markennamen "LibertyLink" offensiv vermarktet.

Die Maislinie 1507 befindet sich seit über 10 Jahren im Zulassungsverfahren. Immer wieder wurden neue Zweifel an der Sicherheit der gentechnischen Veränderungen laut. Nach der sechsten Bewertung durch die EFSA weigerten sich die Antragsteller schließlich, weitere Auflagen der Europäischen Kommission zu

erfüllen und reichten erfolgreich Untätigkeitsklage beim Europäischen Gerichtshof ein. Am 6. November 2013 beschloss die Europäische Kommission deshalb, dem Rat der Europäischen Union zeitnah einen Entscheidungsvorschlag für die Anbau-Zulassung der gentechnisch veränderten Maislinie 1507 vorzulegen.

Eine Zulassung von 1507 würde auch eine zeitnahe Erteilung der Anbau-Zulassungen für mindestens fünf weitere gentechnisch veränderte Maislinien, deren Zulassungsverfahren in einem ähnlichen Stadium ist, wahrscheinlicher machen. Auch die lange anstehende Wiederzulassung von MON 810 wäre damit für 2014 wahrscheinlich. Mit der Wiederzulassung würde das deutsche Anbauverbot für MON 810 automatisch aufgehoben. Von einem erneuten Anbau wäre dann spätestens 2015 auszugehen.

In Deutschland und vielen weiteren EU-Staaten haben sich Land- und Ernährungswirtschaft und der Lebensmittelhandel entsprechend den Wünschen der Verbraucher zunehmend auf die gentechnikfreie Produktion von Lebensmitteln spezialisiert und damit wichtige Märkte im In- und Ausland sichern können. Ein erneuter Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen nicht nur im Inland, sondern z. B. auch in direkt benachbarten EU-Staaten hätte für diesen Qualitätsstatus und damit einen Großteil der deutschen Erzeuger auch massive negative ökonomische Konsequenzen. Die Berücksichtigung sozio-ökonomischer Risiken im Rahmen der Risikobewertung im EU-Zulassungsverfahren für den Anbau und den Import gentechnisch veränderter Organismen wird seit Jahren eingefordert, u. a. durch den Rat der EU-Umweltminister (2008) oder das Europäische Parlament (2011), ist jedoch bisher nicht umgesetzt. Auch für die Maislinie 1507 gab und gibt es daher keinerlei Bewertung sozio-ökonomischer Risiken infolge einer Anbauzulassung.

